

II-6312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 06 10  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/54-IA10/92

2783 IAB

1992 -06- 11

zu 2926 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR  
Mag.Gudenus und Kollegen, Nr.2926/J  
vom 12.5.1992 betreffend Rodung von  
Waldflächen für Gasleitung

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie  
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Mag.Gudenus und Kollegen vom 12.Mai 1992, Nr. 2926/J, be-  
treffend Rodung von Waldflächen für Gasleitung, beehre ich mich  
folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf  
ich folgendes ausführen:

Die Aussage in der Einleitung zur Ihrer Anfrage, daß von einer  
Wiederaufforstung bzw. Ersatzaufforstung abgesehen wurde, ent-  
spricht nicht den Tatsachen. Im Spruch des Rodungsbewilligungs-  
bescheides wurde unter Pkt. 3 der Auflagen verfügt, daß die  
Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Parzellen bis  
zum 30.4.1997 durchzuführen ist. Da die OÖ. Ferngasges.m.b.H.  
über keine Grundstücke für die Vornahme einer Ersatzaufforstung

verfügt, wurde im Pkt. 4 der Auflagen vorgeschrieben, daß zum Ausgleich des Waldflächenverlustes für die dauernd beanspruchten Waldflächen ein Ersatzgeldbetrag zu leisten ist, womit Sorge getragen wurde, daß die durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes für die nähere Umgebung der Rodungsfläche wiederhergestellt werden.

Von einer Fehlinterpretation des § 17 des Forstgesetzes kann, wie in Ihrer Anfrage behauptet, keine Rede sein.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29.8.1991 wurde die Rodungsbewilligung für einzelne betroffene Waldparzellen erteilt, jedoch dadurch keine Enteignung der Inviertler Bauern ausgesprochen. Etwaige Verfügungsbefugnisse werden außerhalb des Rodungsverfahrens auf privatrechtlicher Basis abgewickelt. Für den Bau der Erdgasleitung von Haag nach Ried wurde die erforderliche energiewirtschaftliche Bewilligung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilt. Daraus ergab sich für das Rodungsverfahren lediglich, daß das gegenständliche Projekt im öffentlichen Interesse der Energiewirtschaft gelegen ist. Die Gegenüberstellung von Wettbewerbsvorteilen bzw. Wettbewerbsnachteilen von konkurrenzierenden Wirtschafts- oder Gewerbeinteressen ist im konkreten Fall nicht Gegenstand einer forstrechtlichen Bewilligung. Auch wurde nicht behauptet, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Rodungsbewilligung erteilen muß, wenn aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die energierechtliche Zustimmung zu einem Projekt vorliegt, wie dies in Ihrer Anfrage zum Ausdruck kommt.

- 3 -

Im Rodungsverfahren wurde aufgrund des dokumentierten öffentlichen Interesses an der Erdgasleitung eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und dem öffentlichen Interesse der Energiewirtschaft vorgenommen. Nach der bisherigen langjährigen Entscheidungspraxis seit dem Inkrafttreten des Forstgesetzes war im vorliegenden Fall - bei Berücksichtigung aller für- und widersprechenden Argumente - die Rodungsbewilligung daher bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

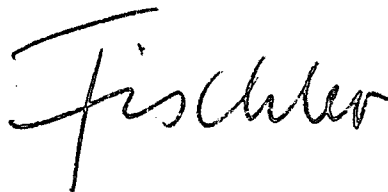
Zu Frage 3:

Der von Ihnen in der Einleitung zu Ihrer parlamentarischen Anfrage aufgestellten Behauptung einer gröblichen Interessensverletzung der betroffenen Bauern durch das Rodungsverfahren muß insoferne entgegengetreten werden, als die Hochdruckleitung so projektiert wurde, daß Waldgrund nur im unbedingt notwendigen Umfang beansprucht wird. Durch die vorgesehene Sonderbauweise, insbesondere im Bereich des Hausruckrückens, können Randschäden gering gehalten werden. Die positiven Wirkungen des Waldes werden so bei einer schonenden Bauausführung nicht wesentlich beeinträchtigt. Die durch den Bau der Erdgasleitung betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke waren jedoch, entgegen aller Behauptungen, nicht Gegenstand im Rodungsverfahren.

Eine sogenannte Wiedergutmachung im Sinne Ihrer Anfrage stellt sich hier nicht, da im Zuge eines ordnungsgemäß durchgeführten Verwaltungsverfahrens eine gesetzmäßige Entscheidung ergangen ist.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

### A n f r a g e

der Abg. Gudenus, Ing. Murer, Alois Huber, Mag. Haupt, Aumayr  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Rodung von Waldflächen für Gasleitung

Die Zeitschrift "Ökoenergie" berichtet über Innviertler Bauern aus Königsberg, OÖ, die gegen die Enteignung ihrer Grundstücke zum Zwecke der Errichtung einer Ferngasleitung der Oberösterreichischen Ferngas kämpfen. In dem Artikel heißt es u.a.: "Aus der Forstrechtsverhandlung resultierte ein Rodungsgenehmigungsbescheid. Es ist für uns Bauern unverständlich, daß nach einer Rodung für die Gasleitung keine Aufforstung mehr notwendig ist. Uns wurde von Landwirtschaftsminister Franz Fischler erklärt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Rodungsbewilligung erteilen muß, wenn aus dem Wirtschaftsministerium die energierechtliche Zustimmung zu einem Projekt vorliegt. Für uns ist daher die Sinnhaftigkeit der Forstrechtsverhandlung nicht mehr gegeben." Diese Fehlinterpretation von § 17 Forstgesetz durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist den unterzeichneten Abgeordneten unverständlich, da auf diese Art und Weise der OÖ Ferngas nicht nur eine Rodungsbewilligung erteilt, sondern sie sogar von der Wiederaufforstung, z.B. auf Ersatzflächen, entbindet, während die Interessen der Bauern an der Vermarktung ihres Holzes in Biomasseanlagen verletzt werden.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

### A n f r a g e :

1. Warum behaupten Sie entgegen der Gesetzeslage gegenüber den von der Enteignung betroffenen Innviertler Bauern, daß das BMLF die Rodungsbewilligung erteilen müsse, wenn aus dem BMWA die energierechtliche Zustimmung zu einem Projekt vorliegt ?
2. Liegt es nach Auffassung Ihres Ressorts im öffentlichen Interesse, daß dem fossilen Energieträger Gas, der importiert werden muß, ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Biomasseprojekten eingeräumt wird ?
3. Was werden Sie unternehmen, um die gröbliche Interessenverletzung sowohl der betroffenen Bauern als auch der heimischen Energiegewinnung, die Ihr Ressort durch den im Forstrechtsverfahren erteilten Rodungsgenehmigungsbescheid zugunsten der OÖ. Ferngas, wieder gutzumachen ?